



Brüssel, den 21. April 2016
(OR. en)

8087/16

ENV 231
MI 243
DELECT 69

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 19. April 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2016) 2202 final

Betr.: DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom 19.4.2016 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Cadmium-Anoden in Hersch-Zellen für bestimmte Sauerstoffsensoren, die in industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten verwendet werden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 2202 final.

Anl.: C(2016) 2202 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.4.2016
C(2016) 2202 final

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 19.4.2016

zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Cadmium-Anoden in Hersch-Zellen für bestimmte Sauerstoffsensoren, die in industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten verwendet werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Betrifft: Delegierte Richtlinie der Kommission zur Änderung des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Verwendungen von Cadmium zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt.

Mit der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011¹ wird die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten beschränkt. Die Richtlinie 2011/65/EU (Neufassung) ist am 21. Juli 2011 in Kraft getreten.

Die Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, sind in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgeführt. Die Beschränkungen für Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom, polybromierte Biphenyle und polybromierte Diphenylether gelten bereits, während die Beschränkungen für Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Butylbenzylphthalat (BBP), Dibutylphthalat (DBP) und Diisobutylphthalat (DIBP) ab dem 22. Juli 2019 gelten. In den Anhängen III und IV der Richtlinie 2011/65/EU sind die Werkstoffe und Bauteile von Elektro- und Elektronikgeräten aufgeführt, die hinsichtlich bestimmter Verwendungen von der Stoffbeschränkung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Richtlinie ausgenommen sind.

Artikel 5 regelt die Anpassung der Anhänge III und IV an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (Einbeziehung oder Streichung von Ausnahmen). Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a werden Ausnahmen in die Anhänge III und IV einbezogen, sofern durch diese Einbeziehung der durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gewährte Schutz von Umwelt und Gesundheit nicht abgeschwächt wird und wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: die Beseitigung oder Substitution der betreffenden Stoffe durch eine Änderung der Gerätegestaltung oder durch Werkstoffe und Bauteile, die keine der in Anhang II aufgeführten Werkstoffe oder Stoffe erfordern, ist wissenschaftlich oder technisch nicht praktikabel; die Zuverlässigkeit von Substitutionsprodukten ist nicht gewährleistet oder die umweltschädigenden, gesundheitsschädigenden und die Sicherheit der Verbraucher gefährdenden Gesamtauswirkungen der Substitution überwiegen voraussichtlich die Gesamtvorteile für die Umwelt, die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher.

In Artikel 5 ist auch ein Verfahren für die Anpassung der Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt festgelegt. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 erfolgt die Einbeziehung von Werkstoffen und Bauteilen von Elektro- und Elektronikgeräten für bestimmte Verwendungen in die Listen in den Anhängen III und IV durch einzelne delegierte Rechtsakte der Kommission gemäß Artikel 20.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Im Einklang mit den für die Gewährung, die Erneuerung oder den Widerruf einer Ausnahme geltenden Bestimmungen, nach denen Interessenträger eine Ausnahme von den Stoffbeschränkungen beantragen können (Artikel 5 Absatz 3 und Anhang V), sind der

¹ ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.

Kommission seit Veröffentlichung der Richtlinie 2011/65/EU rund 50 neue Anträge auf Gewährung einer Ausnahme sowie rund 100 Anträge auf Verlängerung bestehender Ausnahmen zugegangen.

Am 28. April 2014 erhielt die Kommission einen Antrag betreffend die Verwendung von Cadmium in Geräten, die eine hohe Empfindlichkeit für die Messung von Sauerstoff aufweisen müssen. Gemäß Ausnahme 1b – „Bleianoden in elektrochemischen Sauerstoffsensoren“ – im Anhang IV der Richtlinie 2011/65/EU darf Blei (Pb) in Anoden von Sauerstoffsensoren verwendet werden; diese Bleianoden können jedoch nicht den Empfindlichkeitsgrad (Messen von einem Dutzend oder hunderten Teilen pro Billion) und die Stabilität bieten, die in bestimmten Branchen benötigt werden.

Um die beantragte Ausnahme bewerten zu können, hat die Kommission eine Studie in Auftrag gegeben und die erforderliche technisch-wissenschaftliche Prüfung einschließlich einer offiziellen, offenen, 8-wöchigen Online-Konsultation der Interessenträger² zu der Verwendung durchgeführt³. Es gingen keine Beiträge der Interessenträger zu dem genannten Antrag ein.

Der Abschlussbericht über die Bewertung des Antrags wurde vom Öko-Institut (Berater) verfasst und von der GD Umwelt genehmigt und veröffentlicht⁴; Interessenträger und Mitgliedstaaten wurden informiert. Das Projekt kann über die Webseite der GD Umwelt⁵ abgerufen werden.

Anschließend konsultierte die Kommission die im Rahmen der Richtlinie 2011/65/EU eingesetzte offizielle Expertengruppe für delegierte Rechtsakte. Am 9. September 2015 wurde ein Vorschlag zur Änderung des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU mit allen erforderlichen Hintergrundinformationen übermittelt, und die Experten wurden aufgefordert, sich bis zum 8. Oktober 2015 dazu zu äußern. Der Vorschlag zur Genehmigung einer auf sieben Jahre befristeten Ausnahme für Cadmium-Anoden in Hersch-Zellen für Sauerstoffsensoren zur Verwendung in industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die eine Empfindlichkeit von unter 10 Teilen pro Million aufweisen müssen, wurde von der Expertengruppe einstimmig befürwortet. Es wurden alle erforderlichen Schritte gemäß Artikel 5 Absätze 3 bis 7 durchgeführt. Das Europäische Parlament und der Rat wurden über alle Tätigkeiten unterrichtet.

Im Abschlussbericht wurden die folgenden technischen Angaben zusammengefasst (nähere Angaben siehe Fußnote 4):

- Cadmium (Cd) ist Bestandteil der Anoden von Hersch-Zellen, die in spezialisierten, hochempfindlichen Sauerstoffsensoren zum Einsatz kommen. Zwar gibt es alternative Sauerstoffsensoren, doch bieten alle verfügbaren alternativen

² http://ec.europa.eu/environment/consultations/rohs12_en.htm; die Konsultation lief vom 31.10.2014 bis 9.1.2015.

³ Die Liste der konsultierten Interessenträger wird von den Beratern in Zusammenarbeit mit der Kommission regelmäßig aktualisiert und gepflegt; sie umfasst Verbände, Hersteller und Lieferanten aus der Elektronikindustrie, Recyclingunternehmen, Verbraucherverbände, NRO, Hochschulen, Vertreter der Mitgliedstaaten usw.

⁴ Direkter Link zur Bewertung und Empfehlung: https://circabc.europa.eu/sd/a/dc3ec089-8ce1-4592-93d7-12e7fbbefc44/20150624_RoHS_Ex_Pack6_Final_Report.pdf, http://rohs.exemptions.oeko.info/fileadmin/user_upload/reports/20150624_RoHS_Ex_Pack6_Final_Report.pdf

⁵ http://ec.europa.eu/environment/waste/rohs_eee/studies_rohs1_en.htm

Technologien bei der Messung sehr niedriger Sauerstoffkonzentrationen erwiesenermaßen nicht dieselbe Empfindlichkeit, Zuverlässigkeit und Genauigkeit wie Sensoren mit Hersch-Zellen.

- Zwar könnten einige der anderen Technologien theoretisch für solche sehr niedrigen Werte eingesetzt werden, doch müssten sie auf diese Werte kalibriert werden, wodurch sie sich in der Praxis nicht zuverlässig genug einsetzen ließen. Obwohl für hochempfindliche Messungen Alternativen eingesetzt werden könnten, würde der Sensor aufgrund der kalibrierungsbedingten Einschränkungen keine vergleichbare Empfindlichkeit und Zuverlässigkeit bieten, insbesondere nicht bei der Messung von Sauerstoffkonzentrationen von unter 10 Teilen pro Million.
- Somit ist die Zuverlässigkeit der Alternativen zu cadmiumhaltigen Hersch-Zellen für Sauerstoffsensoren in industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten nicht gewährleistet, wenn eine Empfindlichkeit von unter 10 Teilen pro Million benötigt wird. Eine Ausnahme für den Bereich unter dieser Schwelle stünde damit im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, da mindestens eine der drei Hauptbedingungen erfüllt wäre.
- Ein Projekt zur Entwicklung eines neuen Sensors für industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente, einschließlich Neugestaltung, Neuzertifizierung und Inverkehrbringen in Form eines Sauerstoffsensors, dauert typischerweise rund 7 Jahre. Es ist unwahrscheinlich, dass in den nächsten sieben Jahren ein geeignetes Substitutionsprodukt auf den Markt kommt.

Die Bewertung der Einbeziehung einer Ausnahme in Anhang IV für „*Cadmium-Anoden in Hersch-Zellen für Sauerstoffsensoren in industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, wenn eine Empfindlichkeit von unter 10 ppm gegeben sein muss*“ hat ergeben, dass mindestens eine der maßgeblichen Bedingungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt ist und die Einbeziehung der spezifischen Verwendung in die Liste der Ausnahmen in Anhang IV damit gerechtfertigt ist, da für die spezifische Verwendung derzeit keine hinreichend zuverlässigen cadmiumfreien Alternativen zur Verfügung stehen. Anhang IV enthält derzeit keine Ausnahme, mit der die neue Ausnahme aufgrund einer ähnlichen technischen Bewertung oder einer ähnlichen Geltungsdauer verknüpft werden könnte. Da sieben Jahre in Bezug auf Überwachungs- und Kontrollinstrumente ein relativ kurzer Übergangszeitraum sind, der sich nicht negativ auf die Innovation auswirken dürfte, sollte die Geltungsdauer der Ausnahme gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2011/65/EU auf sieben Jahre festgesetzt werden. Diese Frist dürfte sich nicht negativ auf die Innovation auswirken, da derzeit keine Alternative zur Verfügung steht und im genannten Zeitraum auch keine solche auf den Markt kommen dürfte. Im Einklang mit Artikel 5 der Richtlinie 2011/65/EU wird der durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gewährte Schutz von Umwelt und Gesundheit durch diese spezifische Ausnahme nicht abgeschwächt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem vorgeschlagenen Rechtsakt wird für den Einsatz von Cadmium für bestimmte Verwendungszwecke eine Ausnahme von den Stoffbeschränkungen in der Richtlinie 2011/65/EU gewährt, welche in die Liste in Anhang IV aufgenommen werden soll.

Mit der im Entwurf vorliegenden delegierten Richtlinie wird die Richtlinie 2011/65/EU umgesetzt, insbesondere deren Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a.

Zweck des vorgeschlagenen Rechtsakts ist es, für Hersteller aus der Elektronikindustrie Rechtssicherheit und nachhaltige Marktbedingungen zu gewährleisten, indem im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2011/65/EU und dem darin festgelegten Verfahren für die Anpassung der Anhänge III und IV an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt bestimmte Verwendungen ansonsten verbotener Stoffe gestattet werden.

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Maßnahme nicht über das zur Erreichung ihres Ziels Erforderliche hinaus.

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 19.4.2016

zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Cadmium-Anoden in Hersch-Zellen für bestimmte Sauerstoffsensoren, die in industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten verwendet werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten⁶, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2011/65/EU ist die Verwendung von Cadmium in Elektro- und Elektronikgeräten, die in Verkehr gebracht werden, verboten. Cadmium ist Bestandteil der Anoden von Hersch-Zellen, die in spezialisierten, hochempfindlichen Sauerstoffsensoren zum Einsatz kommen. Verglichen mit Sensoren mit Hersch-Zellen weisen alle alternativen Technologien bei der Messung sehr niedriger Sauerstoffkonzentrationen nicht dieselbe Empfindlichkeit, Zuverlässigkeit und Genauigkeit auf.
- (2) Die Zuverlässigkeit der Alternativen zu cadmiumhaltigen Hersch-Zellen für Sauerstoffsensoren in industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten ist nicht gewährleistet, wenn eine Empfindlichkeit von unter 10 Teilen pro Million gegeben sein muss. Die Verwendung von Cadmium-Anoden in Hersch-Zellen für Sauerstoffsensoren in industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, wenn eine Empfindlichkeit von unter 10 Teilen pro Million gegeben sein muss, sollte daher von dem Verbot ausgenommen werden.
- (3) Da für die spezifische Verwendung derzeit keine hinreichend zuverlässigen Alternativen ohne Cadmium zur Verfügung stehen und da sieben Jahre in Bezug auf Überwachungs- und Kontrollinstrumente ein relativ kurzer Übergangszeitraum sind, der sich nicht negativ auf die Innovation auswirken dürfte, sollte die Ausnahme gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2011/65/EU für den entsprechenden Zeitraum gelten.
- (4) Die Richtlinie 2011/65/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

⁶ ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IV der Richtlinie 2011/65/EU wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am [*OP, please insert, as concrete date, the last day of the 9th month after entry into force of this directive*] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19.4.2016

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*